

ZUCHT- UND EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN DES LANDSEER CLUBS ÖSTERREICH (LCÖ)

A. Vorwort

Die Zuchtbestimmungen sollen die Grundlage für die Verbesserung der Rasse Landseer darstellen. Das Ziel jedes verantwortungsbewussten Züchters muss es sein, aus bestmöglichen Elterntieren eine möglichst noch bessere Nachzucht hervorzubringen. Um das zu erreichen, ist eine wohlüberlegte Zuchtauswahl unter Berücksichtigung geeigneter Erbmassenträger vorzunehmen.

Einige der Aufgaben des Zuchtwartes sind es, die Züchter bei der Auswahl geeigneter Paarungstiere zu unterstützen und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen zum Nutzen und Vorteil der Hundezucht zu überwachen. Darüber hinaus obliegt ihm die Verpflichtung, alle Züchter und Mitglieder des LCÖ, sowie alle Interessenten in sämtlichen kynologischen Fragen zu beraten.

Der Züchter darf sich von materiellen Überlegungen nicht leiten lassen. Züchten heißt nicht Vermehren, sondern Gesunderhalten und Verbessern der Rasse. Die Zuchtbestimmungen sind für jeden Züchter bindende Grundsätze.

B. Allgemeines

1. Der Landseer Club Österreich (LCÖ) ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV), der das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) für sämtliche anerkannte Rassen führt. Der ÖKV ist die einzige österreichische Dachorganisation, die von der Federation Cynologique International (FCI), Sitz

Thuin, Belgien, anerkannt wird und ist demzufolge die Vertreterin Österreichs im Rahmen dieser Weltorganisation. Grundlegend und verbindlich sind die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV und die nachfolgenden, darüber hinaus gehenden Bestimmungen des LCÖ. Die vorliegenden neuen Bestimmungen wurden vom Vorstand des LCÖ am 24. Jänner 2024 beschlossen.

Die vorliegenden neuen Bestimmungen treten an Stelle der bisherigen Fassungen und Anpassungen.

Die Bestimmungen gelten für Züchter und Besitzer sinngemäß auch dann, wenn sie nicht dem LCÖ angehören, sich jedoch um Eintragung ihrer Hunde in das ÖHZB bewerben (Zusatzregelungen siehe Beitragsleistungen).

C. Zuchtfähigkeit

1. Züchter und Zuchtrecht

Nach den Bestimmungen der FCI gilt als Züchter grundsätzlich der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Deckaktes. Die Hunde können nur den Zuchtstättennamen ihres Züchters tragen. Die Übertragung des Zuchtrechts ist nur in Ausnahmefällen möglich (siehe Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV)

2. Zuchtalter

Hündinnen können ab dem Alter von 18 Monaten bis zum vollendeten 7. Lebensjahr gedeckt werden. Rüden können ab dem Alter von 18 Monaten zur Zucht eingesetzt werden.

3. Zeitabstand zwischen den Würfen

Der Abstand zwischen 2 Würfen beträgt 1 Jahr von Deckdatum zu Deckdatum (Toleranz 1 Monat). Sollte der Deckabstand weniger als 11 Monate betragen, bedarf es einer

Sondergenehmigung des Vorstandes. Wird eine diesbezügliche Sondergenehmigung erteilt, ist nach der Deckung und einem gelungenen Wurf, automatisch, unabhängig von der Welpenzahl eine Wartezeit bis zur nächsten

Deckung von 15 Monaten einzuhalten.

4. Wurfwiederholung

Es ist 1 Wurfwiederholung erlaubt. Begründung: genetische Verarmung.

5. Wurfzahl

Bei einem Wurf ab 10 Welpen ist eine Wartezeit von 15 Monaten, von Decktag zu Decktag, einzuhalten. Einer Hündin sind in ihrem Leben nicht mehr als maximal 4 Würfe zuzumuten.

6. Herzuntersuchung

- a. Die Herzuntersuchung, der in die Zucht gehenden Hunde muss mittels Herz – Sonographie erfolgen

(Früherkennung von vererbten Herzerkrankungen).

- b. Es wird jedoch anerkannt, wenn ein ausländischer Deckrüde, der für eine österr. Hündin eingesetzt wird, keine Herz – Sonographie vorweist, sondern die bisher übliche Auskultation bestätigt, dass sein Herz o.k. ist.

- c. Hunde mit ausländischer Zuchtqualifikation müssen die von LCÖ zusätzlich geforderten Zuchtkriterien erfüllen, um in Österreich zur Zucht zugelassen zu werden.

7. Cystinurie- und Thrombopathietest für Landseer

Für alle neu in die Zucht gehenden Landseer obligatorisch – für die bereits in der Zucht stehenden Hunde anzuraten. Wird mit einem Rüden aus dem Ausland gedeckt, der in seiner Ahnentafel einen vermutlichen Cystinurie- und/oder Thrombopathie-Träger aufweist, muss der Rüde einen Test vorweisen, der ihn als „Cystinurie- bzw. Thrombopathie frei“ kennzeichnet.

8. Zuchtzulassung für Landseer

Für alle neu in die Zucht gehenden Hunde ab dem 18. Lebensmonat.

Voraussetzung:

2 Vorzüglich, 2 Sehr Gut oder 1 Vorzüglich und 1 Sehr Gut bei einer in Österreich abgehaltenen IHA oder NHA (wobei ein Vorzüglich und ein Sehr gut auch in der Jugendklasse gültig ist) müssen vorher erworben und dem Zuchtwart eingebracht werden. Die ärztlichen Untersuchungen müssen der LCÖ-Zuchtordnung entsprechen (HD-, ED-, WirbelsäulenRöntgen, Herzuntersuchung – Sonographie, Cystinurie-Test, Thrombopathie-Test) und sind dem Zuchtwart zu übermitteln.

Die Zuchtzulassung wird aber erst wenn alle vollständigen Untersuchungsergebnisse beim Zuchtwart eingebracht wurden ausgestellt.

9. Zuchtmiete (Zuchtrechtübertragung)

Dazu ist eine Genehmigung des Zuchtwarts erforderlich (siehe ZEO des ÖKV).

10. Kaiserschnitt und künstliche Besamung

- a. Kaiserschnitt: Muss dem Zuchtwart gemeldet werden. Nach dem zweiten Kaiserschnitt muss die Hündin aus der Zucht genommen werden

- b. Künstliche Besamung: Ist dem Zuchtwart zu melden. Es gelten vollinhaltlich die Zuchtbestimmungen des ÖKV (§7) und der FCI (Punkt 13):

ÖKV §7: Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI und bestehender Verträge des ÖKV

zulässig. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung in das ÖHZB beizubringen.

FCI Punkt 13: Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma entnommen hat, zuhanden der Zuchtbuchstelle, bei der die Welpen eingetragen werden, in einem Attest bescheinigen, dass das frische oder tiefgefrorene Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt.

11. Formwert

a. Für die Zulassung der Zucht wird für Rüde und Hündin die zweimalig zu erbringende Qualifikation „vorzüglich“ oder „Sehr gut“ durch 2 verschiedenen Formwertrichter verlangt. Der Formwert der in Österreich stehenden Hunde muss in der Zwischen-, Offenen oder Championklasse auf einer offiziellen Inlandsausstellung (ÖKV) oder LCÖ Klubaussstellung erbracht werden. An Stelle des zweiten „vorzüglich“ oder „Sehr gut“ in einer der oben genannten Klassen, ist es auch möglich, ein „vorzüglich“ oder „Sehr gut“ in der Jugendklasse zu erbringen. Der Grund dafür ist, dass es manchmal vorkommt, dass ein zur Zucht vorgesehener Hund mit 18 Monaten die erforderliche zweimalige V- oder SG-Bewertung in der Zwischen- oder Offenen Klasse noch nicht erbringen konnte, da die Jugendklasse bis zu einem Alter von 18 Monaten geht (Jugendklasse 9-18 Monate; Zwischenklasse 15-24 Monate; Offene Klasse ab 15 Monate).

b. Im Sinne des Tierschutzgedankens müssen Zuchthündinnen vor der Zulassung zum 3. Wurf bei einer Ausstellung vorgeführt werden und die Mindestformwertnote „sehr gut“ erhalten. Um auf der Deckrüdenliste des LCÖ zu verbleiben, ist es für Rüden erforderlich, mindestens einmal jährlich auf einer Ausstellung die Mindestformwertnote „sehr gut“ zu erbringen. Auf Ansuchen mit Begründung an den Zuchtwart kann in besonderen Fällen (z.B. Versäumnis der zweiten erforderlichen Ausstellung durch Krankheit, Fernbleiben der zweiten Ausstellung im Zeitraum vor der Belegung)

diese zweite Bewertung als Einzelbegutachtung durch einen vom LCÖ anerkannten Spezialrichter erfolgen. Vor dem darauffolgenden Wurf der betreffenden Hündin bzw. vor einem neuerlichen Deckakt des betreffenden Rüden muss die Bestätigung des Ergebnisses der Einzelbegutachtung („vorzüglich“ oder „sehr gut“) Ausstellung erbracht werden (siehe Gebührenordnung des LCÖ).

c. Wird ein im Ausland stehender Rüde zum Decken einer in Österreich stehenden, im ÖHZB eingetragenen Hündin verwendet, gelten für diesen ausländischen Deckrüden die gleichen Bedingungen wie für die inländischen, in das A-Blatt des ÖHZB eingetragenen Rüden (HDA oder HDB, ED0 oder ED1, Herz o.B., Cystinurie-Test)

12. Fellfarben

Entsprechend dem FCI-Standard Nr. 226 werden Landseer und „fehlfarbige“ Hunde näher beschrieben.

a. Landseer

Die Grundfarbe des Haares ist ein klares Weiß mit zerrissenen schwarzen Platten auf der Rumpfund Kruppenpartie. Der Hals, die Vorbrust, der Bauch, die Läufe und die Rute müssen weiß sein. Der Kopf ist schwarz. Als Zuchtfestigung gilt eine weiße Schnauzenpartie mit einer weißen, symmetrischen, nicht zu breiten durchgezogenen Blesse. Noch vorkommenden Rußflecken im weißen Grund sind keine Fehler, sollten jedoch herausgezüchtet werden.

b. Fehlfarben

Fallen in einem Wurf fehlfarbige Welpen (z.B. grau/weiß), darf diese Verpaarung nicht wiederholt werden. Fehlfarbige Landseerwelpen erhalten den Aufdruck „Fehlfarbe lt. FCI-Standard 226“ in der Ahnentafel. Standard-farbige Geschwister erhalten den Hinweis auf die mögliche rezessive (verdeckterbige) Anlage für die jeweilige Fehlfarbe.

13. Zuchtausschluss

Landseer mit folgenden Fehlern sind grundsätzlich von der Zuchtverwendung ausgeschlossen:

- a. Hüftgelenk dysplasie (HD) mit HD-C, HD-D oder HD-E darf nicht gezüchtet werden; (siehe Richtlinien im Anhang).
- b. Ellbogendysplasie (ED) mit ED1 (ein Partner) sollte nicht, ab ED2 darf nicht gezüchtet werden; (siehe Richtlinien im Anhang).
- c. Bestimmte vererbte Herzfehler wie Subvalvuläre Aortenstenose (SAS) und Persistierender Ductus Arteriosus Botalli (PDA) (Ausschluss auch bei leichten Formen, siehe Erklärung und Richtlinien im Anhang).
- d. Mit einem an Cystinurie erkrankten Hund darf nicht gezüchtet werden. Für Träger des Gens für die Cystinurie gelten besondere Bestimmungen bzw. Einschränkungen (siehe Erklärung im Anhang).
- e. Alle genetisch bedingten vitalitätsmindernden Defekte, die veterinärmedizinisch diagnostiziert wurden (z.B. Bluter-Erkrankungen).
- f. Ein- oder beidseitig kryptorchide Tiere.
- g. Bestimmte Wesensmängel wie Aggressivität gegen Menschen, Angstbeißen u.ä. sind beim Landseer schwere Fehler.
- h. Farbfehler: Andere Farben als weiß/schwarz, Hunde mit fehlender Schwarzfärbung (Albinos)
- i. Zweimaliger Kaiserschnitt

14. Zuchteinschränkung

- a. Zahnfehler: Echter Vorbiss und Rückbiss sind prinzipiell zuchtausschließend. Alle anderen Fehler (wie z.B. Zahnunterzahl, Kulissenstellung, eingesunkene untere mittlere Schneidezähne (I1), vorkippende I1, Zahnüberzahl u.ä.) sind nicht zuchtausschließend (siehe Anhang).
- b. Inzestpaarung: Engste Paarung wie z.B. zwischen Geschwistern oder Eltern-Kinder ist nicht erlaubt

D. Paarung und Wurfabnahme

1. Deckgenehmigung

Der Zuchtwart ist vom Hündinnenbesitzer über die Zuchtabsicht rechtzeitig vor dem beabsichtigten Deckakt unter Vorlage aller geforderter Unterlagen in Kenntnis zu setzen. Dieser wird bei der Auswahl (genetisch) geeigneter Rüden behilflich sein. Die Unterlagen beider Elterntiere sind dem Zuchtwart in schriftlicher Form (Ahnentafelkopien, Beweis für entsprechenden Formwert, HD-Befund, ED-Befund, Atteste über Herzgeräusche zum Ausschluss von SAS und PDA) vor dem geplanten Deckakt zu übermitteln. Der Vorstand wird vom Zuchtwart umgehend über den geplanten Zuchtvorgang informiert.

2. Zuchtstättenkarte

Der Züchter hat bei Zuchtabsicht in eigenem Interesse möglichst rechtzeitig um einen internationalen Zuchtstättennamenschutz anzusuchen. Das Formular ist beim Österreichischen Kynologenverband anzufordern. Der Name behält für sämtliche Würfe des Züchters auf Lebensdauer Gültigkeit.

3. Deckakt

Der Deckakt ist dem Zuchtwart umgehend zu melden. Die Belegung der Hündin ist vom Deckrüdenbesitzer auf dem ÖKV-Formblatt „Deckbescheinigung für das Österreichische Hundezuchtbuch“ zu bestätigen. Die Deckbescheinigung (ausgefüllt) ist dem Zuchtwart zu senden oder zu übergeben.

4. Wurfabnahme

- a. Die Geburt der Welpen ist innerhalb einer Woche zu melden. Der Wurf muss vom

Zuchtwart oder/und seinem bevollmächtigten Vertreter, der dem Vorstand des LCÖ angehören muss, 5 bis spätestens 8 Wochen nach dem Wurfstag besichtigt werden. Auf Wunsch des Züchters kann auch eine zusätzliche frühere oder spätere Besichtigung erfolgen. Zum Zeitpunkt der Pflichtbesichtigung müssen die Welpen mit einem elektronischen Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet sein. Der Vorstand des LCÖ wird über die Wurfabnahme (schriftlicher Bericht) informiert. Zusammenfassende

Bemerkungen zu den Würfen erscheinen im Bericht des Zuchtwarts für das Kalenderjahr.

b. Nach der Wurfabnahme erfolgt die Eintragung der Welpen in das ÖHZB. Für die Ausstellung der Ahnentafeln (Abstammungsnachweise für die Welpen) ist erforderlich: Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Deckbescheinigung und Wurfmeldung. Fotokopie des Deckrüdenabstammungsnachweises, Originalabstammungsnachweis der Mutterhündin, Zuchtstättenkarte und eventuelle notwendige Bestätigungen oder Sondergenehmigungen. Die Unterlagen sind eingeschrieben an den Zuchtwart zu senden oder ihm mitzugeben. Die Ahnentafeln gehen per Post vom ÖKV an den Züchter.

5. Namensgebung

Alle Tiere eines Wurfes müssen Rufnamen mit gleichen Anfangsbuchstaben erhalten (Für den 1. Wurf in der gleichen Zuchtstätte mit „A“, für den 2. mit „B“ usw).

6. Wurfstärke

Bei sehr großen Würfen bzw. falls die Milchleistung der Mutterhündin zu gering ist, muss gegebenenfalls zugefüttert werden. Ammenaufzucht ist gestattet. Die Amme muss dem Zuchtwart gezeigt werden und in der Zuchtstätte des Züchters gehalten werden. Der Züchter muss für die Aufzucht über genügend Platz verfügen. Eine Wohnung allein ist nicht ausreichend, für entsprechend großen Auslaufs im Freien ist zu sorgen

7. Welpenabgabe

a. Die Welpen müssen bei der Abgabe ein Mindestalter von 8 Wochen aufweisen. Sie müssen einmalig gegen Staupe, Hepatitis und Leptospirose (Alter ca. 7-8 Wochen) geimpft sein. Der Impfpass muss dem Erwerber mitgegeben werden. Es wird dringend empfohlen, die Welpen vor der Abgabe auch erstmalig gegen Parvovirose impfen zu lassen.

b. Der Abstammungsnachweis (Ahnentafel) ist bei Abgabe der Welpen unentgeltlich mitzugeben oder nachzusenden. Auf der Ahnentafel dürfen vom Züchter keine Vermerke oder Zusätze eingetragen werden (abgesehen von der Adresse d. Neubesitzers oder Ausstellungsergebnisse).

c. Abstammungsnachweise, die nicht den Stempel „Österr. Hundezuchtbuch“ sowie die eigenhändige Unterschrift des Zuchtbuchführers (oder seines Stellvertreters) tragen, sind ungültig.

d. Der Züchter soll versuchen, die Erwerber seiner Welpen als Mitglieder für den LCÖ zu gewinnen.

E. Eintragungsbestimmungen

1. Grundsätzlich werden Eintragungen von Würfen ins A-Blatt des ÖHZB nur dann vorgenommen, wenn den Eintragungsbestimmungen des LCÖ entsprochen wird.

2. Den Bestimmungen der FCI entsprechend, können in Österreich gezüchtete Hunde erst dann in ausländischen Zuchtbüchern eingetragen werden, wenn sie vorher im ÖHZB eingetragen wurden.

3. In Österreich stehende Hunde können nur dann ausgestellt und zur Zucht verwendet werden, wenn sie im ÖHZB eingetragen sind.

4. Wurf- und Einzeleintragungen in das ÖHZB können nur über den LCÖ, den in Österreich für diese Rasse allein anerkannten und zuchtbuchführenden Klub, vorgenommen werden.

Auszug aus den ÖKV-Eintragungsbestimmungen

§ 9. ALLGEMEINE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) In das ÖHZB werden die Welpen eines gefallenen Wurfes dann eingetragen, wenn der Züchter in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz (Residence habituelle) hat und der Wurf in Österreich gefallen ist.

(2) Für die einer VK angehörigen Züchter sowie für die Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens besteht die Verpflichtung, sowohl die von ihnen aufgezogenen Würfe als auch die in ihrem Eigentum stehenden Rassehunde in das ÖHZB eintragen zu lassen. Das gilt auch, wenn diese in einem anderen von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(3) In das ÖHZB werden Rassehunde nur dann eingetragen, wenn sie entweder mittels Tätowierung oder Mikrochip gekennzeichnet sind.

10. GLIEDERUNG DES ÖHZB – BESONDERE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) Das ÖHZB besteht aus dem A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register)

1. In das A-Blatt werden Rassehunde eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV (bei vom ÖKV betreuten Rassen) und auch der VK, der die zuchtmäßige Betreuung dieser Rasse zukommt, entsprechen, Voraussetzung für die Eintragung eines Rassehundes in das A- Blatt des ÖHZB sind:

a) Drei Ahnenreihen, die in ein von der FCI anerkanntes Zucht- bzw. Stammbuch eingetragen sind.

b) Bewertung der Elterntiere bei internationalen, nationalen Ausstellungen oder Zuchtschauen mit Vergabe des CACA oder einer Mindestmeldezahl von zwanzig Hunden, mindestens mit dem Formwert „Gut“, soweit nicht die Zuchtbestimmungen der zuchtmäßig rassebetreuenden VK einen höheren Formwert verlangen.

c) Beachtung und Einhaltung der hinsichtlich des Zuchtvorganges bestehenden Bestimmungen des ÖKV (bei vom ÖKV betreuten Rassen) und der VK, der die zuchtmäßige Betreuung dieser Rasse zukommt.

d) Importhunde, die in ein anderes von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und auf dem Abstammungsnachweis keinen Vermerk über Unregelmäßigkeiten des Zuchtvorganges aufweisen.

2. In das B-Blatt werden jene Rassehunde eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und/oder Wesen allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV (bei vom ÖKV betreuten Rassen) und/oder der zuchtmäßig rassebetreuenden VK entsprechen. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass die Rassehunde mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wesen belastet sind als im A-Blatt eingetragene Hunde.

a) In das B-Blatt des ÖHZB eingetragene Rassehunde haben Anspruch auf Löschung im B-Blatt und Übertragung in das A-Blatt, wenn die von der zuchtmäßig rassebetreuenden VK geforderten medizinischen Untersuchungen bzw. Prüfungen der Elterntiere im Nachhinein erbracht werden und den Vorgaben der ZEO der VK entsprechen.

b) Für im B-Blatt eingetragene Rassehunde gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesem gezüchtet werden, wenn, auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK, der ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

c) Auf der Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins B-Blatt) kann die VK und/oder ÖKV ein

Disziplinarverfahren anstrengen.

3. Im Register (Anhang) können jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise erbracht werden können, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter bestätigt worden ist. Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Hunden werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Sinne des Abs.1, Z.1a, im Register eingetragen.

a) Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung des ÖKV (bei vom ÖKV betreuten Rassen) und/oder der zuchtmäßig rassebetreuenden VK wird auf die Abstammungsnachweise ein entsprechender Vermerk aufgebracht und es gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen Hunden gezüchtet werden, wenn, auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK, der ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden ,Auflagen erteilt. Der ÖKV Zuchtbuchführer hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

b) Auf die Abstammungsnachweise wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins Register trotz Nichteinhaltung der Zuchtordnung) kann die VK und/oder ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen.

(2) Die Nachkommen von mit einem Zuchtverbot belegten Hund werden nicht in das ÖHZB eingetragen, es sei denn, es wurde auf Antrag der zuchtmäßig rassebetreuenden VK durch den ÖKV Vorstand eine Zuchtgenehmigung erteilt. Der ÖKV Zuchtreferent hat diesbezüglich die Empfehlung der Zuchtkommission einzuholen.

§ 11. ÖHZB-NUMMER

Jedem im ÖHZB eingetragenen Hund wird eine entsprechende ÖHZB-Nummer unter Mitwirkung des Zuchtreferenten der die Rasse zuchtmäßig betreuenden VK zugewiesen.

5. Eintragungen von Würfen erfolgen:

a. Bei Hunden von Mitgliedern des LCÖ.

b. Bei Hunden von nicht-vereinangehörigen Züchtern, die keinem Dissidenzverein angehören (erhöhte Gebühren).

6. Unterlagen für die Eintragung in das ÖHZB:

Folgende Unterlagen sind an den Zuchtwart des LCÖ einzureichen.

a. Bei Einzeleintragungen:

Abstammungsnachweis (Original); Eintragungsformular (vom Besitzer unterschrieben)

b. Bei Würfen:

Abstammungsnachweis der Mutterhündin (Original); Abstammungsnachweis des Deckrüden (Kopie); Deckbescheinigung (ausgefüllt); Eintragungsformular (ausgefüllt)

Zuchtstättenkarte (Original oder Kopie)

Allfällige Ausnahmegenehmigungen

7. Vermerke auf Ahnentafeln und bei Wurfeintragungen:

a. HD-, ED-Auswertung, Befund über Auskultation des Herzens, Cystinurie-Test der Eltern und falls bekannt, auch von weiteren Vorfahren.

b. Chipcode-Aufkleber und die ÖHZB-Nr.

c. Stempel „Probewurf“ mit Begründung

d. Besondere Vermerke

Eintragungen auf den Ahnentafeln, welche den Punkt 7c betreffen, können annulliert werden, wenn der Hund im entsprechenden Alter den Formwert vorzüglich, höchstens HDB, ein einwandfreies Wesen und keine unter Zuchtausschluss angeführten Fehler (soweit bereits feststellbar) aufweist.

8. Welpen aus Zuchtverstößen

Welpen aus Zuchtverstößen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und / oder Wesen und

Formwert, allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV und der zuchtmäßig rassebetreuenden VK entsprechen, werden in das B-Blatt des ÖHZB eingetragen. Werden nachträglich die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und liegen sie dem Zuchtwart in Kopie vor, kann auf schriftlichen Antrag die Löschung im B-Blatt und die Übertragung ins A-Blatt des ÖHZB vorgenommen werden. Für die Eintragung in das B-Blatt des ÖHZB wird die entsprechende erhöhte Gebühr verrechnet. Für die Übertragung ins A-Blatt wird die Normalgebühr verrechnet.

9. Ausnahmeregelungen

In besonderen Fällen, die der Verbesserung unserer Rasse dienen, kann der Zuchtwart in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des LCÖ Sondergenehmigungen erteilen. Diese können sich auf Paarung von Tieren mit geringen Abweichungen vom Standard bzw. von den üblichen Zuchtbestimmungen (Farbe, niedrigeres Zuchtalter des Rüden als üblich, u. ä.) beziehen. Nachkommen solcher Paarungen sind „Probewürfe“ und erfordern eine exakte Kontrolle.

10. Zuwiderhandlungen

Züchter, die gegen die Zuchtbestimmungen verstoßen, bzw. auch wissentlich falsche Angaben beim Anund Verkauf von Hunden, beim Deckschein, bei Wurfmeldung, HD- bzw. ED-Befund, Ausstellungsergebnissen, u.a. machen, können verwahrt werden. Dies erfolgt nach Vorstandsbeschluss (einfache Mehrheit) und reicht von Ermahnung bis zum Ausschluss aus dem die Rasse vertretenden Verein. Bei 2 Zuchtverstößen kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, welches zu einem Zuchtverbot führen kann.

ANHANG ZU DEN ZUCHTBESTIMMUNGEN DES LCÖ

Im Anhang sind nähere Erläuterungen zu einzelnen wesentlichen Punkten zu finden, die vor allem für die Züchter und Rüdenbesitzer wichtig sind.

F. Hüftgelenkdysplasie (HD) und Zuchtverwendung

1. Kurze Definition

Die HD ist eine erblich bedingte Missbildung der Hüftgelenke. Es handelt sich um einen polygenen, d.h. durch viele Erbfaktoren (Gene) bedingten Vererbungsmodus. Wie bei allen polygen verursachten Merkmalen gibt es verschiedene Ausprägungsgrade, die zusätzlich noch durch einige Umweltfaktoren stark beeinflusst werden. Besonders gefährlich ist eine zu rasche und starke Gewichtszunahme während der Aufzucht. Die HD bedeutet eine große Gefahr für die Rassehundezucht und kann mit zunehmendem Alter (in schweren Fällen schon früh) zu einer großen Qual für den betroffenen Hund werden.

2. Bekämpfungsmöglichkeiten

Das Ziel jedes verantwortungsbewussten Züchters muss es sein, der Verbesserung der Rasse zu dienen. Es wird letztlich eine weder leicht noch rasch zu erfüllende Aufgabe sein, die HD zurückzudrängen. Es wird auch Rückschläge geben, die mit steigendem Informationsgehalt auch für alle erklärbar sein werden. Zu diesem Zweck wird vom LCÖ laufend Informationsmaterial gesammelt und in zusammengefasster Form in zeitlich unregelmäßigen Abständen in der Klubzeitschrift veröffentlicht.

Es geht vor allem darum, den Prozentsatz der von HD betroffenen Tiere (besonders der schweren Formen) zu senken und den der Tiere mit guten Hüften (HDA, HDB) zu erhöhen.

3. HD-Untersuchung zur Zuchtzulassung

Sämtliche Hunde sind vor Zuchtverwendung im Alter von mindestens 15 Monaten auf HD zu röntgen (siehe C8). Die Röntgenaufnahmen müssen unbedingt bei gestreckten Hinterextremitäten des Tieres vorgenommen werden. Eine Sedierung bzw. Narkose ist Voraussetzung. Eine zusätzliche Aufnahme bei gebeugten Hintergliedmaßen wird empfohlen und erhöht die

Aussagekraft. Auf dem HD-Befund muss angegeben sein:

Zuchtbuchnummer; Tätowierungsnummer (falls vorhanden) und/oder Chipcode

Name, Geschlecht, Alter des Hundes; Name und Adresse des Hundebesitzers

Möglichst detaillierte Diagnose (mit genauer Angabe des Winkels nach NorbergOlsen) Datum der Untersuchung; Stempel und Unterschrift des Tierarztes

In Zweifelsfällen oder Grenzfällen kann vom Zuchtwart die Lieferung des Röntgenbildes (mit Kennzeichnung und Erstbefund) verlangt werden, um durch die Veterinärmedizinische

Universität Wien ein bindendes

Obergutachten erstellen zu lassen.

4. HD-Grade

Folgende HD-Grade können sich ergeben:

HDA – HD 0 – HDF – Frei

HDB – HD 1 – HDV – Verdacht, Übergangsform

HDC – HD 2 – HDL – Leicht

HDD – HD 3 – HDM – Mittel HDE –

HD 4 – HDS – Schwer

Die Paarungen HDA x HDA, HDA x HDB und HDB x HDB sind zugelassen. Für alle anderen Kombinationen gilt Zuchtverbot.

G. Ellbogendysplasie (ED) und Zuchtverwendung

1. Kurze Definition

Die ED (oder Ellbogen-Arthrose) ist, wie die HD, eine erblich bedingte Erkrankung. Diese ist auf das Zusammenwirken mehrerer Gene (Erbfaktoren) und einer Umweltbelastung (wie bei HD) zurückzuführen. Die ED scheint insgesamt für den Hund schmerzhafter zu sein als die HD. Im Wesentlichen gibt es vor allem 3 Formen der ED. Dies ist die Osteochondrose (eine Art der Knochendegeneration bzw. hier auch Reifestörung), der lose Ellbogenfortsatz und der gebrochene innere Kronfortsatz.

2. Bekämpfungsmöglichkeiten

Wie bei der HD geht es um Senkung der schweren Formen und Erhöhung der Zahl der ED-freien Tiere durch Selektion.

3. ED-Untersuchung zur Zuchtzulassung

Sie kann zur selben Zeit stattfinden wie die HD-Untersuchung (Mindestalter 15 Monate), falls nicht bereits in früherem Alter eine Untersuchung auf Verdacht stattfand. Es müssen immer beide Ellbogengelenke geröntgt werden. Zur exakten radiologischen Darstellung des Ellbogengelenks existiert eine große Anzahl von unterschiedlichen Röntgenprojektionen, bei denen jeweils unterschiedliche Gelenkabschnitte besonders hervorgehoben werden. Von der sog. ED-Kommission wurde als Standardaufnahme pro Ellbogen je eine seitliche (mediolateral) gebeugte Projektion, im von ca. 45° gefordert. Auf dem ED-Befund muss angegeben werden:

Zuchtbuchnummer; Tätowierungsnummer (falls vorhanden) und/oder Chipcode

Name, Geschlecht, Alter des Hundes; Name und Adresse des Hundebesitzers

Möglichst detaillierte Diagnose; Datum der Untersuchung; Stempel und Unterschrift des Tierarztes

4. ED-Grade

Je nach Ausbildung der Arthrose gibt es 4 Grade:

ED0 – Frei – 0

ED1 – Leicht – 1. Grad ED2

– Mittel – 2. Grad ED3 –

Schwer – 3. Grad

ED0 x ED0 ist die erwünschte Paarung. Die Paarung ED1 x ED0 ist erlaubt.

Für alle anderen Kombinationen gilt Zuchtverbot

F. und G. Schlussbemerkung zur HD und ED

- a. Die HD- und ED-Grade der Elterntiere werden auf der Ahnentafel der Welpen eingetragen.
- b. Es werden die HD- und ED-Grade der Elterntiere anlässlich der Wurfmeldung veröffentlicht.
- c. Tiere aus unerlaubten Paarungen (Zuchtverstoß) erhalten B-Blatt-Eintragungen des ÖHZB mit dem Stempel „Zuchtverbot“. Für die Eintragung in das B-Blatt des ÖHZB wird die entsprechende höhere Gebühr verrechnet. (siehe Gebührenordnung des LCÖ).
- d. Das Skelettwachstum ist zum Zeitpunkt der HD-Messung abgeschlossen. Von Fleig (Die Technik der Hundezucht) wird deshalb für die erste Belegung bei großen Hunderassen ein Alter von 18-22 Monaten empfohlen. Die erste Geburt ist für die Hündin in diesem Zeitabschnitt einfacher als mit 3 oder 4 Jahren. Rüden sind natürlich wesentlich früher fortpflanzungsfähig.

H. Wirbelsäulen-Röntgen (Lumbosakraler Übergangswirbel – LÜW)

1. Kurze Definition

Als Übergangswirbel bezeichnet man Wirbel, die aufgrund einer Entwicklungsstörung Merkmale benachbarter Wirbelsäulenabschnitte aufweisen.

2. Vererbung und Entstehung

Es ist bisher noch nicht geklärt ist, wie sich die unterschiedlichen Formen der LÜW genetisch verhalten. **Typ 0** – normaler lumbosakraler Übergang. Alle drei Kreuzwirbel sind inklusive ihrer Dornfortsätze knöchern verwachsen. **Typ 1** – ausgebliebene Verschmelzung der Dornfortsätze des ersten und zweiten Kreuzwirbels. Hier liegt eine

Trennung der Dornfortsätze des ersten und zweiten Kreuzbeinwirbels vor.

Typ 2 – Lumbosakraler Übergangswirbel mit symmetrischen Querfortsätzen.

Typ 3 – Lumbosakraler Übergangswirbel mit asymmetrischen Querfortsätzen

Bei Typ 2 und 3 können die Missbildungen sowohl den letzten Lendenwirbel als auch den ersten Kreuzbeinwirbel betreffen. Die Typen 2 und 3 können mitunter zu erheblichen neurologischen Problemen führen. Hunde mit LÜW Typ 1-3 werden von der Zucht ausgeschlossen.

I. Subvalvuläre Aortenstenose oder Subaortenstenose (SAS) und Zuchtverwendung

1. Kurze Definition

Die vererbte SAS ist ein Herzfehler, der bei Menschen, Hund, Schwein und Rind in praktisch gleicher Form auftritt. Dieser Herzfehler besteht in einer ringartigen Verengung direkt unter den Klappen der linken Herzkammer, durch die das sauerstoffreiche Blut in die große Körperschlagader (Aorta) strömt.

2. Vererbung und Entstehung

Die SAS kommt bei einigen Hunderassen und auch beim Landseer gehäuft vor. Im Jahr 1976 wurde an der Universität von Philadelphia (Veterinärmedizin und Genetik Zentrum) der Vererbungsgang der SAS genau untersucht. Es gibt 3 Schweregrade der SAS, die sich mit zunehmendem Alter entwickeln. **Grad 1** kommt nur bei ganz jungen Welpen (ca. bis 2 Wochen) vor. **Grad 2** entwickelt sich (über Grad 1) langsam ab der dritten Lebenswoche im Laufe des ersten Jahres. **Grad 3**, der höchste Schweregrad, entwickelt sich ab der 6. Lebenswoche (über Grad 1 und 2) im Laufe des ersten

Jahres. Diese Darstellung ist natürlich eine sehr vereinfachte. Nicht wenige Welpen mit SAS sterben bereits innerhalb der ersten Wochen. Hunde mit dem höchsten Schweregrad weisen oft zusätzlich krankhafte Veränderungen des Herzens auf.

Der Vererbungsgang entspricht keiner einfachen Mendel'schen Vererbung. Am

wahrscheinlichsten ist eine polygene Vererbung (ähnlich der HD) oder eine dominante Vererbung mit modifizierenden Genen.

3. SAS-Untersuchung

Eine exakte Diagnose kann beim Menschen und auch beim Hund mittels eines speziellen Ultraschallgerätes (ECHO-DOPPLER Gerät, misst die Geschwindigkeit des Blutflusses aus dem Herzen in die Aorta) erhoben werden. Grad 2 und noch einfacher Grad 3 sind beim Hund durch Auskultation (Abhören mit dem Stethoskop) an Hand eines spezifischen Geräusches gut zu erkennen. Sämtliche Hunde sind vor Zuchtverwendung (Mindestalter 15 Monate) auf abnorme Herzgeräusche zu untersuchen. Ergibt sich ein Verdacht, bleibt der Hund so lange vom Zuchteinsatz ausgeschlossen, bis die Diagnose SAS ausgeschlossen ist. Routineuntersuchungen im jüngeren Alter (z.B. bei Impfungen) werden empfohlen, da auf diese Weise der Beginn oder Fortschritt einer eventuellen Erkrankung erkannt werden können.

Auf dem SAS-Befund (Attest) muss angegeben sein:

Zuchtbuchnummer; Tätowienummer (falls vorhanden) und/oder Chipcode

Name, Geschlecht, Alter des Hundes; Name und Adresse des Hundebesitzers Möglichst detaillierte Diagnose; Datum der Untersuchung; Stempel und Unterschrift des Tierarztes

Jeder Hund, der an SAS erkrankt ist, wird von der Zucht ausgeschlossen.

J. Persistierender Ductus Arteriosus Botalle (PDA) und Zuchtverwendung

1. Kurze Definition

PDA (persistierender Ductus Arteriosus Botalli) kann wie die SAS in sehr seltenen Fällen auch beim Landseer vorkommen. Der Ductus Arteriosus Botalli ist ein Blutgefäß, das nur im Fetus (Lebewesen im Mutterleib) durchgängig ist. Dieses Blutgefäß überbrückt sozusagen die noch nicht entfalteten Lungen im Fetus. Nach der Geburt schließt sich dieser Gang mehr oder weniger rasch. Gleichzeitig entfalten sich die Lungen und werden durchblutet. Der lebensnotwendige Sauerstoff wird dem jungen Welpen nun nicht mehr über die Nabelschnur, sondern über die Lungen zugeführt. In seltenen Fällen schließt sich der Gang nicht (= er „persistiert“, d.h. bleibt bestehen), wodurch der gesamte Kreislauf schwer gestört ist. Die Tiere sind meistschwach, entwickeln sich schlecht, das Herz wird groß und die Leistung nimmt ab. Ähnlich wie bei SAS sterben Welpen manchmal schon in den ersten Wochen.

2. Vererbung und Entstehung

Angeborene Erkrankung, Vererbungsart noch unklar

3. PDA-Untersuchung

Auskultation (Abhören) des Herzens (Mindestalter 15 Monate). Bei Verdacht wird wie bei der SAS vorgegangen. Attest ist, in gleicher Weise wie bei SAS, erforderlich. Jeder Hund, der an PDA erkrankt ist, wird von der Zucht ausgeschlossen.

I. und J. Schlussbemerkung zur SAS und PDA

Die SAS und PDA sind hochgefährliche, genetisch bedingte Herzerkrankungen, die auf keinen Fall weitere Ausbreitung finden dürfen bzw. bedingungslos ausgemerzt werden müssen. Falls bei Nachkommen SAS- und/oder PDA-freier Elterntiere diese Erkrankung diagnostiziert werden, darf die Paarung nicht wiederholt werden.

K. Thrombopathie

1. Kurze Definition

Thrombopathie ist eine Erkrankung der Blutplättchen (Thrombocyten). Diese Erkrankung ist eine autosomal rezessive Erbkrankheit, die, da sie nicht durch das Geschlechtschromosom übertragen wird, beide Geschlechter betreffen kann. Die Blutplättchen sind zwar noch in genügender Anzahl

vorhanden, haben jedoch ihr genetisches Gedächtnis verloren und können so ihrer Funktion der Blutstillung (Bildung eines Blutpfropfens durch Kohäsion und Anheftung an die Gefäßwand, der Adhäsion, nicht mehr nachkommen. Als Folgeerscheinung entsteht eine nicht mehr zu stillende Blutung. Die Erkrankung hat den gleichen Vererbungsmodus wie die Cystinurie, endet jedoch tödlich, deshalb darf nur mit „Thrombopathiefreien“ Partnern gedeckt werden.

2. Diagnose

Die Diagnose ist nur mittels DNA-Test möglich.

Hierfür notwendig ist:

Die exakte Kennzeichnung des Blutes (EDTA-Blut); Name des Hundes; Rasse;
ÖHZB Nummer/Identitäts-Chip; Name und Adresse des Besitzers

L. Cystinurie und Zuchtverwendung

Cystinurie kommt bei vielen Hunderassen und Mischlingen vor. Es können klinische Symptome schon mit 6 Monaten und früher auftreten. Ein Verdacht ist gegeben, wenn bei jungen Rüden chronische Probleme im Harnsystem auftauchen, wie Schwierigkeiten, Harn zu lassen, Blut im Harn etc. Die Cystinurie ist auf ein rezessives (verdeckterbiges) autosomales Gen zurückzuführen. D.h. es gibt Träger (ein rezessives Allel) und Hunde mit zwei rezessiven Allelen bzw. Erbfaktoren, bei denen die Krankheit in voller Ausprägung auftreten wird. Die rezessiven Tiere (Träger) zeigen keine Krankheitszeichen. Es gibt die Möglichkeit, die rezessive Form zu erfassen. Das bedeutet, die Träger können mit einer molekularbiologischen Methode (DNA-Test) gefunden werden. Selbstverständlich sind die kranken Tiere (unabhängig davon, ob die Erkrankung schon voll ausgebrochen ist oder nicht) ebenfalls leicht zu diagnostizieren. Meist tauchen „Probleme mit der Niere“ auf. Im Gegensatz zur HD oder ED, wo immer mehrere Gene (Erbfaktoren) zusammenwirken und ein völliges Ausmerzen nicht möglich ist, geht dies bei der Cystinurie ganz einfach. Wie bereits erwähnt, kann die Cystinurie sehr gut bekämpft werden. Dazu ist es aber notwendig, dass alle Zuchttiere getestet werden. Mit diesem Test erfasst man, ob ein Hund frei, heterozygot (verdeckterbig =

Träger) oder homozygot (volle Krankheitsausprägung) ist. Folgende Paarungen sind erlaubt:

1. Cystinurie freie x Cystinurie freie

2. Cystinurie freie x Cystinurie Träger (Inland und Ausland)

3. Cystinurie freie Hündinnen x ausländische Rüden, deren Cystinurie Status unbekannt ist (also nicht getestet), wo aber kein Verdacht auf sichtbare Cystinurie besteht (also Träger oder freie Rüden). Alle anderen Paarungen sind verboten!

Bei Punkt 2 und 3 sind die Welpen zu untersuchen. Landseer, mit denen Zuchtabsicht besteht, müssen vor dem Zuchteinsatz getestet werden. Stellt sich bei der Testung heraus, dass ein Elterntier die Krankheit (beide verdeckterbige Gene) hat und nicht nur Träger ist, wird der betreffende Hund sofort aus der Zucht genommen. Die Blutabnahme kann schon im ganz niedrigen Alter (2 Monate oder weniger) erfolgen.

Hunde aus dem Ausland:

Alle Importhunde für die Zucht müssen auf Cystinurie getestet werden (wie unsere Zuchthunde auch). Alle Hunde, die in die Zucht kommen – also auch jene, die von cyst. freien Eltern stammen – müssen auf Cystinurie geprüft sein, dadurch sollen Irrtümer (die gelegentlich schon vorgekommen sind) vermieden und die Sicherheit stark erhöht werden.

M. Muskeldystrophie (MD)

Beim Landseer führt die Mutation bei betroffenen Hunden zu schwerem Muskelschwund, was meist eine Einschläferung nach wenigen Monaten zur Folge hat. Die Krankheit wird beim Landseer autosomalrezessiv vererbt.

Folgende Paarungen sind bezüglich Muskeldystrophie (MD) zu empfehlen:

1. MD freie x MD freie

2. MD freie x MD Träger (Inland und Ausland)

N. degenerative Myelopathie (DM)

Die degenerative Myelopathie (DM) ist eine schwere neurodegenerative Erkrankung mit spätem Beginn ungefähr ab dem 8. Lebensjahr. Die Erkrankung ist durch eine Degeneration der Axone und des Myelins im Brust- und Lendenteil des Rückenmarks gekennzeichnet, was eine progressive Ataxie und Parese verursacht. Man beobachtet die ersten klinischen Anzeichen in der Hinterhand als Zeichen einer Störung des oberen Motoneurons. Es entwickelt sich eine unkoordinierte Bewegung der Hinterhand, eine gestörte Eigenwahrnehmung und gestörte Reflexe. Wenn die Erkrankung weiter fortschreitet, weitet sie sich auf die vorderen Gliedmaßen aus und manifestiert sich als schlaaffe Parese und Paralyse. Es sind viele Rassen von der degenerativen Myelopathie betroffen, auch der Landseer. Folgende Paarungen sind bezüglich degenerativer Myelopathie (DM) zu empfehlen:

1. DM freie x DM freie

2. DM freie x DM Träger (Inland und Ausland)

Die Muskeldystrophie (MD) und die degenerative Myelopathie (DM) sind jeweils auf ein rezessives (verdeckterbiges) autosomales Gen zurückzuführen. D.h. es gibt Träger (ein rezessives Allel) und Hunde mit zwei rezessiven Allelen bzw. Erbfaktoren, bei denen die Krankheit in voller Ausprägung auftreten wird. Die rezessiven Tiere (Träger) zeigen keine Krankheitszeichen. Es gibt die Möglichkeit, die rezessive Form zu erfassen. Das bedeutet, die Träger können mit einer molekularbiologischen Methode (DNA-Test) gefunden werden. Selbstverständlich sind die kranken Tiere (unabhängig davon, ob die Erkrankung schon voll ausgebrochen ist oder nicht) ebenfalls leicht zu diagnostizieren. Im Gegensatz zur HD oder ED, wo immer mehrere Gene (Erbfaktoren) zusammenwirken und ein völliges Ausmerzen nicht möglich ist, geht dies bei MD und DM (wie bei der Cystinurie und der Thrombopathie) ganz einfach. Zur Zeit ist die Untersuchung auf diese beiden Erbkrankheiten (MD und DM) noch freiwillig. Es sollte jedoch im Interesse jedes verantwortungsbewussten Züchters sein, nur erbgesunde Hunde zu züchten.

Wie bereits erwähnt, kann die MD und die DM sehr gut bekämpft werden. Dazu ist es aber notwendig, dass alle Zuchttiere getestet werden. Mit diesen Tests erfasst man, ob ein Hund frei, heterozygot (verdeckterbig = Träger) oder homozygot (volle Krankheitsausprägung) ist. Für den DNA-Test für Cystinurie, Thrombopathie, Muskeldystrophie und degenerative Myelopathie wird EDTA-Blut benötigt und kann gleichzeitig durchgeführt werden.

ERGÄNZUNGEN FÜR DIE ZUCHTBESTIMMUNGEN

O. Private Vereinbarungen zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer

1. Zur Vermeidung späterer Meinungsverschiedenheiten wird den Züchtern und Deckrüdenbesitzern empfohlen, die private Vereinbarung über die zu zahlende Deckgebühr eventuell schriftlich vor dem Deckakt festzulegen.
2. Decktaxe: Möglich ist die Bezahlung in Form eines Welpen (meist nicht zu empfehlen), volle Begleichung direkt nach der Belegung, Bezahlung pro eingetragenen Welpen (z.B. € 200,-) mit oder ohne Anzahlung. Jede andere Vereinbarung ist natürlich möglich. Züchter können an einem der beiden folgenden Tage eine Nachdeckung ihrer Hündin unentgeltlich beanspruchen. Üblicherweise wird die Hündin zum Rüden gebracht, doch kann auch das Gegenteil vereinbart werden.
3. Bei nachgewiesener Nichtaufnahme der Hündin, nicht aber beim Verwerfen (Totgeburt, krankheitsbedingter Frühgeburt etc.) hat der Rüde der Hündin bei einer der darauffolgenden Hitzten nochmals zur Verfügung zu stehen (unentgeltlich). Dies gilt auch nach einem eventuellen Verkauf des Rüden und ist dem Käufer (bindend) mitzuteilen.
4. Die Decktaxe ist eine Schuld, die beglichen werden muss. Unstimmigkeiten zwischen Züchter und Deckrüden Besitzer bezüglich der privaten Vereinbarungen können an den Vorstand des Klubs nicht herangetragen werden. Auch der Welpenverkauf ist eine private Vereinbarung zwischen Züchter und Käufer. Allerdings steht den Züchtern und Welpeninteressenten die Welpenvermittlungsstelle des LCÖ zur Verfügung.

O. Diverses

Zuchteinschränkungen (C 14). Bei Zuchteinschränkungen (z.B. Zahnunterzahl, Kulissenstellung, eingesunkene untere mittlere Schneidezähne (i1), vorkippende I1, Zahnüberzahl etc., C 14a) darf der Paarungspartner diesen Fehler nicht aufweisen.

Zu Punkt C 1.) der Zuchtbestimmungen - Züchter im LCÖ kann nur werden, wer die Zuchtbestimmungen des LCÖ auf freiwilliger Basis anerkennt. Das bedeutet, dass es auch kein Umgehen der Zuchtbestimmungen des LCÖ durch Zucht (in diversen Varianten) im Ausland geben darf. Die Zuchtstätte darf ausschließlich in Österreich existieren. Zuchtziele im LCÖ sollten möglichst hohe genetische Qualität umfassen, soweit dies im jeweiligen Fall bekannt ist. Die Qualitätskriterien richten sich ausschließlich nach dem Stand des Wissens und nicht nach persönlichen Meinungen.

Zu Punkt D 6.) der Zuchtbestimmungen

Es dürfen nicht mehr als 2 Würfe gleichzeitig aufgezogen werden. Bei Nichteinhaltung kann einem Antrag auf Befreiung der Bezahlung der Wurfabnahmegebühr nicht stattgegeben werden. Ein im LCÖ eingetragener Deckrüde darf nicht zu einem Deckakt für eine Hündin herangezogen werden, die über keine von der FCI anerkannten Abstammungspapiere – sowohl im Inland als auch im Ausland – verfügt.

Wenn eine Hündin nicht als Zuchthündin im LCÖ eingetragen ist, so darf diese Hündin nicht von einem im LCÖ eingetragenen Züchter oder dessen Ehepartner oder dessen in einer Lebensgemeinschaft lebenden Partners in einem von der FCI nicht anerkannten Verein zur Zucht verwendet werden. Es darf somit in einem LCÖ-Züchterhaushalt keine Zuchtstätte in einem von der FCI nicht anerkannten Verein angemeldet werden.

Sollte sich ein LCÖ-Züchter nicht an diese Richtlinie halten, ist dieser LCÖ-Züchter vom LCÖ auszuschließen.